

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 2, § 17 Abs. 3; GG Art. 20 Abs. 1, 79 Abs. 3, Art. 140 i.V. mit § 137 Abs. 3 WRV; Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Art. 159; Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen § 3 Abs. 1 Nr. 2; ALR § 78 Teil II, Titel 19; ArbGG § 83, § 92 Abs. 1

Leitsätze:

1. Eine Stiftung des privaten Rechts ist eine karitative Einrichtung einer Religionsgemeinschaft im Sinne von § 118 Abs. 2 BetrVG, wenn die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben sich als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche darstellen. Anstalten der Inneren Mission, die auf allen Gebieten der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge tätig sind, sind Einrichtungen der evangelischen Kirche und unterfallen damit dem § 118 Abs. 2 BetrVG.
2. § 118 Abs. 2 BetrVG widerspricht nicht dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit.
3. In einem Beschlußverfahren mit dem Ziel der Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht sind die als Mitglieder des Wahlvorstandes vorgeschlagenen Personen nicht Beteiligte des Beschlußverfahrens.
4. Zur Beteiligten- und Antragsbefugnis der Kreisverwaltung einer Gewerkschaft im Beschlußverfahren.

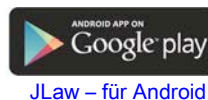
Aktenzeichen: 1 ABR 28/77

Beschluß des BAG vom 6. Dezember 1977

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 28/77

3 Ta BV 64/76 Hamm

Verkündet am
6. Dezember 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und Kehrmann beschlossen:

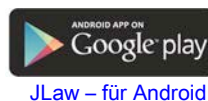
Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. Januar 1977 - 3 Ta BV 64/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die beteiligten Anstalten (Antragsgegner) wurden durch Erlaß des preußischen Ministers des Inneren vom 18. März 1904 als milde Stiftung des privaten Rechts nach dem BGB anerkannt. Sie wurden durch die Satzung vom 25. März 1903 als "J - H - Heim" errichtet. Nach § 1 dieser Satzung bezweckte das Heim die "Pflege und die geistige und körperliche Ausbildung von Krüppeln".

Schon am 13. April 1904 beschloß der Vorstand des Heimes, daß dieses "dauernd einen evangelischen Charakter behalten" solle. In § 2 der Stiftungsurkunde vom 6. Mai 1904, durch die das Pflege- und Feierabendhaus B und die Pflegeanstalt F eingebracht wurden, ist die folgende Bestimmung getroffen:

Die Anstalten B und F
sollen dauernd als Wohltätigkeitsanstalten,
insbesondere als Pflegeanstalten dienen
und für ewige Zeiten einen evangelisch-
konfessionellen Charakter tragen.

§ 4 der Satzung vom 11. Oktober 1906 bestimmt, daß der jeweilige evangelische Pfarrer von V geborenes Mitglied des Vorstands ist. Durch eine Satzungsänderung vom 3. Dezember 1908 wurde in § 1 festgelegt, daß die Anstalt einen evangelisch-konfessionellen Charakter trägt. Durch eine weitere Änderung der Satzung vom 18. September 1913 wurde bestimmt, daß die Anstalt "der evangelischen inneren Mission innerhalb der evangelischen Landeskirche dienen soll", daß "die gewählten Vorstands-Mitglieder der evangelischen Landeskirche angehören müssen" und daß "zum Anstaltsleiter nur ein evangelischer Geistlicher berufen werden soll".

In der derzeit gültigen Satzung vom 16. November 1954 ist folgendes bestimmt:

§ 2

1. Die Anstalten verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke..... Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet.

- 3 -

2. Demgemäß wollen die Anstalten den Dienst der Nächstenliebe auf allen Gebieten der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge ausüben in dem Umfang, der den Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht.

Der Zweck der Anstalten ist:

- a) körperliche und geistige Ausbildung sowie Erziehung von körperbehinderten Personen beiderlei Geschlechts, ihre Pflege und möglichste Besserung und Heilung, um sie erwerbsfähig zu machen,
- b) Erziehung und Ausbildung von Leichtpsychopathen,
- c) Pflege von Taubstummsiechen,
- d) Pflege von gesunden und kranken Säuglingen,
- e) Pflege von gesunden und kranken, alten, nicht mehr erwerbsfähigen Personen beiderlei Geschlechts,
- f) Ausbildung und Zurverfügungstellung von Diakonen, insbesondere für den Dienst der Kirche und die Aufgaben der Inneren Mission.

3.

§ 3

- 1. Die Anstalten sind Einrichtungen der Inneren Mission. Sie sind dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen und damit dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen.
- 2. Der Dienst der Anstalten gilt allen Personen, die diesen Dienst begehren und insbesondere denen, die bedürftig sind

Nach § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus 11 Mitgliedern, deren Zahl auf 15 erweitert werden kann. Alle Vorstandsmitglieder müssen der Evangelischen Kirche angehören. Der Anstaltsleiter und der Chefarzt sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Als Anstaltsleiter ist ein evangelischer Pfarrer anzustellen. Bei Auflösung der Anstalten soll ihr Vermögen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

an den Zentralausschuß der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche fallen, der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, tunlichst für Aufgaben nach § 2 der Satzung, verwenden soll.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck und Bestand sowie den evangelisch-kirchlichen Charakter der Anstalt betreffen, können nur gefaßt werden, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und mindestens 9 der Anwesenden für die Änderung stimmen. Sie bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche.

Alle genannten Satzungen und Satzungsänderungen sind von der zuständigen Behörde genehmigt worden.

Im gegenwärtig amtierenden Vorstand sind sechs Pfarrer, unter ihnen der Anstaltsleiter, vertreten. Drei weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Seit dem 1. Februar 1921 haben die beteiligten Anstalten den Status einer Anstaltskirchengemeinde.

Die beteiligten Anstalten beschäftigen etwa 900 Arbeitnehmer. Für diese besteht eine Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung der Beteiligten zu 2).

Die Antragstellerin ist im Betrieb der Antragsgegnerin vertreten. Am 26. April 1976 beantragte sie, in der am 7. Mai 1976 stattfindenden Mitarbeiterversammlung die Wahl eines Wahlvorstandes zur Wahl eines Betriebsrates durchzuführen. Das wurde von der Antragsgegnerin abgelehnt. Zur Wahl eines Wahlvorstandes kam es nicht.

Im vorliegenden Verfahren begehrt die Antragstellerin die gerichtliche Bestellung eines Wahlvorstandes. Sie ist der Ansicht, daß die Antragsgegnerin keine Religionsgemeinschaft und auch keine karitative Einrichtung einer Religionsgemeinschaft sei und daher unter den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes falle. Sie hat beantragt,



bei der Beteiligten zu 2) einen Wahlvorstand zu bestellen, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern:

1. Angestellter Kuno K , R -Str. 32,
W , als Vorsitzenden,
2. Arbeiter Wilhelm L , Sch straße 47,
W , als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Gewerkschaftssekretär K.-W. G ,
A weg 20, E ,
sowie als Stellvertreter
4. Angestellter Wolfgang Kr , H straße 21,
H ,
5. Arbeiterin Ingrid E , B str.,
W ,
6. Gewerkschaftssekretär Hans v. d. W ,
W Str. 387, G .

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Ansicht, daß sie eine karitative Einrichtung einer Religionsgemeinschaft sei und daß daher das Betriebsverfassungsgesetz auf sie keine Anwendung finde. Ihr Charakter ergebe sich eindeutig aus der historischen Entwicklung sowie daraus, daß sie als Anstaltskirchengemeinde anerkannt sei.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren in den Vorinstanzen gestellten Antrag weiter; die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.1. In formeller Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerde keine Bedenken. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statthaft (§ 92 Abs. 1 ArbGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt.

2. Nach § 17 Abs. 3 BetrVG bestellt das Arbeitsgericht, falls in einem Betrieb kein Betriebsrat besteht und eine Betriebsversammlung nicht stattgefunden hat oder diese keinen Wahlvorstand wählt, auf Antrag einer im Betrieb vertretenen Gewerk-

schaft einen Wahlvorstand. Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) ist, wie feststeht, im Betrieb der Antragsgegnerin vertreten.

3. Die Antragstellerin ist auch als Kreisverwaltung der Gewerkschaft ÖTV Beteiligte und antragsbefugt. Nach § 21 Ziff. 6 der Satzung der Gewerkschaft vertritt die Kreisverwaltung deren Interessen in ihrem Bereich. Zum Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaft gehören gemäß § 2 der Satzung in Verbindung mit dem Organisationskatalog auch Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Organisationen und der Religionsgemeinschaften. Die Antragstellerin wahrt mit den von ihr in Gang gesetzten und durchgeführten Verfahren somit Belange ihrer Vereinigung. Die Beteiligtenbefugnis der Antragsgegnerin folgt aus § 83 ArbGG.

4. Dagegen sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, die von der Antragstellerin als Mitglieder des zu bestellenden Wahlvorstandes vorgeschlagenen Arbeitnehmer nicht Beteiligte. Beteiligter eines Beschlußverfahrens ist nur derjenige, der von der zu erwartenden Entscheidung unmittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen oder berührt wird. Der Wahlvorschlag der Antragstellerin ist für das Arbeitsgericht unverbindlich und begründet daher für die Vorgeschlagenen keine irgendwie geartete Rechtsstellung. Eine Rechtsstellung erhalten die vorgeschlagenen Arbeitnehmer erst mit ihrer Bestellung durch das Arbeitsgericht (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 16 Anm. 28; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 16 Anm. 23; Thiele-GK, § 16 Anm. 29).

III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde unbegründet. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis und auch in der Begründung beizutreten.

Nach § 118 Abs. 2 BetrVG findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform. Das Betriebsverfassungsgesetz hat keine Geltung für die ausgliederten Teile der Kirche, die in einer weltlichen Organisationsform geführt werden, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben Wesens- und Lebensäußerung der Kirche selbst sind.

1. Die Herausnahme der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz beruht auf den den Kirchen in Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 137 Abs. 3 WRV eingeräumten, für die Staatsgewalt unantastbaren Freiheitsbereich, der den Religionsgesellschaften (Religionsgemeinschaften) im Rahmen der für alle geltenden Gesetze das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten. Dieses den Kirchen (Religionsgemeinschaften, Religionsgesellschaften) verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht bezieht sich nicht nur auf die verfaßte Kirche als solche, sondern auch auf die Kirche in ihrer nach ihrem Selbstverständnis gegebenen Sendung zur Mission und Diakonie im öffentlichen und gesellschaftlichen Bereich. Nach dem Selbstverständnis der Evangelischen und Katholischen Kirche beschränkt sich die Religionsausübung nicht auf den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sie umfaßt auch die Freiheit zur Entfaltung in der Welt entsprechend ihrem missionarisch-diakonischen Auftrag (BVerfGE 24, 236 [248]; Heckel, ZevKR, Bd. 12, S. 1 [35, Fußnote 7]; derselbe VVDStRL, Heft 26, S. 5 [40 ff.]; BAG AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972; Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in HdbStKirchR, Bd. 1, S. 419; Schmidt-Bleibtreu-Klein, GG, 4. Aufl., Art. 140 Anm. 2; Richardi, Kirchlicher Dienst und Arbeitsrecht, ZevKR, Bd. 19, S. 275 [286 ff.], derselbe Arbeitsrecht und Kirchliche Ordnung, ZevKR, Bd. 15, S. 219 ff.). Nur die Religionsgesellschaft selbst kann authentisch sagen, welches die ihr eigentümlichen Angelegenheiten ("ihre Angelegenheiten") sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Den Kirchen steht gemäß Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 137 Abs. 3 WRV die Entscheidung auch darüber zu, welcher Einrichtungen und welcher Mittel sie sich bedienen will, ihren Auftrag in der Welt und an der Welt wahrzunehmen. Keine Rolle spielt dabei die Rechtsform der Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchen dienen. Entscheidend ist nicht, daß die kirchliche Einrichtung organisatorisch oder institutionell mit der Kirche verbunden ist. Es genügt, wie das Landesarbeits-



gericht zutreffend ausführt, daß die von den Einrichtungen wahrzunehmenden Aufgaben sich als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche darstellen. Andernfalls könnte nur zu leicht der Sache nach ein Eingriff in den eigentümlichen Bereich der Kirche vorliegen oder doch eintreten.

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist dem Landesarbeitsgericht daher darin beizutreten, daß sich diese Bindung nicht danach bestimmt, ob die Kirche durch ihre Organe einen rechtlich abgesicherten maßgebenden Einfluß auf die Einrichtung ausüben kann. Es kommt auf die Zuordnung der Einrichtung zur Kirche und auf ihre Zielsetzung an. Dann liegt im gegebenen Falle eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche vor. Diese Auffassung des Beschwerdegerichts steht im Einklang mit dem am 11. Oktober 1977 ergangenen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts - 2 BvR 209/76 - (BB 1977, 1702; DB 1977, 2379). Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluß ausgeführt, daß nach Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 137 Abs. 3 WRV nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlichen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Größen sind, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen. Das gilt nach dem Beschluß auch insofern, ob und wie in diesen kirchlichen Einrichtungen ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer gestaltet wird. Dabei wird die Ausgestaltung solcher Mitwirkungsrechte entscheidend von der Eigentümlichkeit der Kirche und des besonderen Dienstes als Erscheinungsform der Kirche abhängen.

2. Den den Kirchen in Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleisteten Freiheitsraum trägt das Betriebsverfassungsrecht mit seinem § 118 Abs. 2 Rechnung, indem es die Religionsgemeinschaften aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes ausklammert. Diese Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen



aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsrechts konkretisiert den durch Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 137 WRV gewährleisteten Freiheitsraum der Kirche (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 118 Anm. 83). Der innere Grund der Ausklammerung ist darin zu sehen, daß das Betriebsverfassungsgesetz ein Spannungsmoment zwischen dem Betriebsrat und der Belegschaft auf der einen und dem Arbeitgeber auf der anderen Seite widerspiegelt, wenn dies auch von dem Kooperationsgedanken (§ 2 Abs. 1 BetrVG) überlagert wird. Das streng dualistische System des Betriebsverfassungsgesetzes widerspricht dem Wesensgehalt der christlichen Religionsgemeinschaften.

Die Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen sowie erzieherischen Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, gegen den Verfassungsgrundsatz der Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG). Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, eine gerechte Sozialordnung anzustreben (BVerfGE 22, 180 [204]). Es richtet sich primär an den Gesetzgeber. Der in § 118 Abs. 2 BetrVG zugunsten der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen gemachte Vorbehalt berührt den Grundsatz der Sozialstaatlichkeit ebensowenig wie die in § 118 Abs. 1 BetrVG für Tendenzunternehmen und Tendenzbetriebe enthaltene Ausnahmeregelung. Der Senat hat in dem Beschluß vom 14. November 1975 - 1 ABR 107/74 - (AP Nr. 5 zu § 118 BetrVG 1972) zu dem Tendenzschutz in § 118 Abs. 1 BetrVG ausgeführt, man müsse davon ausgehen, daß der Gesetzgeber des Betriebsverfassungsgesetzes der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Freiheit der Kunst und Wissenschaft so starke Bedeutung beigemessen habe, daß er demgegenüber die sich letzten Endes aus dem Sozialstaatsprinzip ergebenden betriebsverfassungsrechtlichen Rechte in gewissem Umfange einschränken wollte. Nichts anderes gilt für § 118 Abs. 2 BetrVG, für den den Religionsgemeinschaften und ihren karitativen Einrichtungen und erzieherischen Einrichtungen im Grundgesetz in Art. 140 i. Verb. m. § 137 Abs. 3 WRV verfassungsmäßig garantierten Freiheitsraum, der sie be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

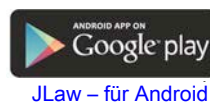


rechtigt, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten. Zu diesen Angelegenheiten gehört, wie das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 209/76 - ausführt, auch das Recht, Vertretungsorgane entsprechend dem Charakter der Religionsgemeinschaften für die bei ihr tätigen Arbeitnehmer einzurichten und zu gestalten. Eine Mitarbeitervertretung besteht bei der Antragsgegnerin.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erweist sich das Betriebsverfassungsgesetz, indem es zugunsten der "Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform" in § 118 Abs. 2 BetrVG einen ausdrücklichen Vorbehalt macht, nicht als ein für alle geltendes Gesetz. Wenn es im Anschluß an diese Ausführungen in dem Beschluß weiter heißt, das Betriebsverfassungsgesetz nehme mit diesem Vorbehalt auf das verfassungsrechtlich Gebotene Rücksicht, dann ist damit zugleich gesagt, daß die Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes nicht gegen Verfassungsgrundsätze und damit auch nicht gegen den Grundsatz der Sozialstaatlichkeit verstößt. An diese von dem Bundesverfassungsgericht vertretene Rechtsauffassung ist der Senat gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG gebunden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Sozialstaatsprinzip in seiner ganzen Weite nur für den Staat und die weltliche Gesellschaft oder auch für die Religionsgesellschaften und ihre Ordnungen gilt. Der wesentliche Gehalt des Sozialstaatsprinzips, die Verwirklichung einer gerechten Sozialordnung (vgl. auch Müller, BArbBl. 1964, 723 ff.; 1974, 257 ff.) verlangt im Interesse der Anerkennung des Transzendenzbezugs, der dem menschlichen Wesen innewohnt, die Beachtung der den Religionsgemeinschaften eigentümlichen Wesens- und Lebensäußerung mit allen sich hieraus ergebenden Folgerungen, hier der Nichtanwendung des Betriebsverfassungsgesetzes.

Eine andere hier nicht weiter zu erörternde Sache ist es, daß die allgemeinen arbeitsrechtlichen Beziehungen der bei den Religionsgemeinschaften und ihren Einrichtungen beschäftigten



Arbeitnehmer in Beachtung ihrer existentiellen Notwendigkeiten und gemäß ihrer menschlichen Persönlichkeit geordnet sind. Das ist im übrigen ein Gebot der christlichen Religion selbst.

3. Die von der Antragsgegnerin betriebenen Anstalten sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie sind ihrem innersten Wesen nach kirchlicher Natur. Das ergibt sich aus folgendem:

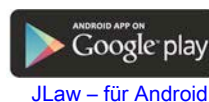
Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dient die Antragsgegnerin als Stiftung des bürgerlichen Rechts ihrer Satzung nach ausschließlich karitativen Zwecken, ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Sie versteht sich als Einrichtung der Inneren Mission (§ 3 der Satzung). Sie ist dem Landesverband der Inneren Mission und damit dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen. Nach Art. 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Dienst der Verkündigung und der Liebe Aufgabe der missionarisch-diakonischen Werke der Kirche. Zu Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die satzungsgemäß festgelegte Mitgliedschaft der Antragsgegnerin zum Landesverband der Inneren Mission zugleich beinhaltet das Bekenntnis zum Auftrag des Landesverbandes, zum Dienst der Verkündigung und der Liebe, und damit dem früher festgelegten evangelisch-konfessionellen Charakter der Antragsgegnerin entspricht. Eine Änderung ihres kirchlichen Auftrages ist auch nicht dadurch eingetreten, daß durch Kirchengesetz vom 3. November 1976 die diakonisch-missionarischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengeschlossen worden sind und an die Stelle des Diakonischen Werkes der Landesverband der Inneren Mission getreten ist. Nach § 4 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche satzungsgemäß festzulegen, den christlichen Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



stalten und Werke zu wahren, sicherzustellen, daß ihren Vorständen und Leitungsorganen nur Personen angehören, die Mitglieder der evangelischen Kirche sind, die vom Diakonischen Werk beschlossenen Rahmenbestimmungen über die diakonische Arbeit zu erfüllen und in festgelegten Grundsätzen für die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen sowie die Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leiter von Einrichtungen, Anstalten und Werken von besonderer Bedeutung im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen. Für den diakonisch-missionarischen Auftrag der Antragsgegnerin im Rahmen der Evangelischen Kirche von Westfalen spricht auch, worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist, § 4 Abs. 9 des Kirchengesetzes vom 3. November 1976. Danach gehören der Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes bis zu 15 von der Landessynode entsandte Vertreter an, die Kirche wird ferner durch den Präses und zwei weitere Beauftragte im Vorstand des Diakonischen Werkes vertreten. Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen ist, aus den Vorschriften des Kirchengesetzes sowie aus den Satzungen des Diakonischen Werkes und der Beklagten ergebe sich eine enge Bindung an die Kirche selbst, dann ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es bestehen bei den wiedergegebenen Sach- und Rechtsbeziehungen ferner keine Bedenken gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die organisatorische Bindung werde von der Kirche selbst für ausreichend gehalten, um Mitglieder des Diakonischen Werkes als Träger des diakonischen Dienstes und damit als Einrichtungen anzuerkennen, in denen sich der diakonische Auftrag der Kirche als Wesens- und Lebensäußerung in der Welt manifestiert. Die Kirche will erkennbar in Verwirklichung der ihr nach ihrem Selbstverständnis aufgegebenen diakonischen Arbeit dieserhalb über die Antragsgegnerin in Erscheinung treten.

Rechtlich ohne Bedeutung für den hier zu entscheidenden Sachverhalt ist allerdings - worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist -, daß die im Jahre 1921 erfolgte Aner-



kennung der Antragsgegnerin als evangelische Gemeinde sich nicht auf die Antragsgegnerin selbst bezieht, sondern auf die "evangelischen Kapellen dieser Anstalten". Mit dieser Anerkennung sind gem. § 78 Teil II Titel 19 ALR Parochialrechte auf die in der Anstalt lebenden Personen eingeräumt worden. Irgendwelche rechtlichen Auswirkungen auf den Rechtscharakter der Antragsgegnerin hat diese Anerkennung jedoch nicht. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang aus, daß durch diese Anerkennung die Antragsgegnerin nicht zur Kirchengemeinde wurde.

4. Steht somit insgesamt fest, daß die von der Antragsgegnerin betriebenen Anstalten zur Evangelischen Kirche Westfalens gehören, dann unterfällt sie gemäß § 118 Abs. 2 BetrVG nicht dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht den Antrag der Antragstellerin abgewiesen.

gez.: Dr. Müller Bichler Wendel

Riedel K. Kehrmann

